

Informationen Sozial- und Rechtsberatung, 02.01.2018

Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte ab dem 01.01.2018

1. Grundsatz der Invaliditätsbemessung

Um den Grad der Invalidität bestimmen zu können, gibt es grundsätzlich drei Methoden:

- die allgemeine Methode des reinen Einkommensvergleichs,
- die spezifische Methode des Betätigungsvergleichs und
- die gemischte Methode (Mischversion aus Einkommensvergleich plus Betätigungsvergleich).

Die gemischte Methode betrifft zu 98% Frauen, die allein aus familiären Gründen (z.B. Geburt von Kindern) ihre bisherige Erwerbstätigkeit reduziert haben. Das Europäische Gericht für Menschenrechte (EGMR) hat im Februar 2016 daraus geschlossen, dass das bisherige Berechnungsmodell der gemischten Methode diese Frauen indirekt diskriminiere und damit das Diskriminierungsverbot gemäss Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verletze.

Der Bundesrat (BR) hat auf den darauf ausgelösten politischen Druck hin reagiert und mit Wirkung ab dem 01.01.2018 bei der gemischten Methode ein neues Berechnungsmodell eingeführt. Dieses könne die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern und erfülle die Anforderungen des EGMR. Bei der Festlegung des Invaliditätsgrades von Teilerwerbstätigen wird weiterhin, aber mit veränderter Gewichtung, auf die gesundheitlichen Einschränkungen in der Erwerbstätigkeit wie auch im Aufgabenbereich zu Hause abgestellt. Der fortgesetzte Miteinbezug der Tätigkeit im Aufgabenbereich in die IV-Gradberechnung bedeutet eine klare Anerkennung der hier geleisteten ökonomisch und gesellschaftlich wichtigen Haus- und Familienarbeit.

2. Neues Berechnungsmodell

Das bisherige Berechnungsmodell der gemischten Methode ist schon seit Längerem immer wieder kritisiert worden, weil die Teilzeitarbeit im Erwerbsbereich überproportional reduzierend berücksichtigt werde (zum Einen bei der Festlegung der Höhe des Valideneinkommens und zum Andern nochmals bei der anteilmässigen Gewichtung nach dem Teilzeitpensum).

Im neuen Modell wird grundsätzlich von einer gleichwertigen Gewichtung der beiden Invaliditätsgrade im Erwerbs- wie im Aufgabenbereich ausgegangen, das heisst:

- Für die Ermittlung des Invaliditätsgrads in Bezug auf die Erwerbstätigkeit wird nun neu nicht mehr auf das Einkommen aus dem Teilzeitpensum abgestellt, sondern es wird das entsprechende Einkommen auf eine hypothetische Vollerwerbstätigkeit hochgerechnet.
- Der Invaliditätsgrad in Bezug auf die Betätigung im Aufgabenbereich wird wie bisher durch einen Betätigungsvergleich bestimmt. Es wird also ermittelt, in welchem Masse die versicherte Person unfähig ist, sich im Aufgabenbereich zu betätigen.

Der gesamte Invaliditätsgrad ergibt sich wie bisher aus der Addierung der in beiden Bereichen berechneten und gewichteten Teilinvaliditäten. Wegen der stärkeren Gewichtung der Einschränkung im Erwerbsbereich kann es tendenziell neu zu einer höheren Gesamtinvalidität kommen als bisher.

3. Erklärungen zu Tätigkeiten im Aufgabenbereich

Der Fokus liegt auf denjenigen Tätigkeiten im Haushalt, welche einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden können. Um festzulegen, ob eine Tätigkeit im Aufgabenbereich einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden kann, ist das Dritt-Personen-Kriterium massgebend, d.h. es ist danach zu fragen, ob die entsprechende Tätigkeit typischerweise von Dritten (Personen oder Firmen) gegen Bezahlung übernommen werden kann. Dies ist für die üblichen Tätigkeiten im Haushalt wie Planung und Organisation der Haushaltsführung, Ernährung inkl. Reinigung der Küche, Wohnungspflege, Einkauf und weitere Besorgungen sowie Wäsche und Kleiderpflege der Fall. Hier müssten beim Eintritt eines entsprechenden Gesundheitsschadens, soweit die Tätigkeiten im Rahmen der

Schadenminderungspflicht nicht auf andere Familienmitglieder aufgeteilt werden können, die entsprechenden Tätigkeiten extern eingekauft werden (Raumpflegerin, Haushaltshilfe etc.).

Neben diesen klassischen Haushaltstätigkeiten tritt die Pflege und Betreuung von Angehörigen. Auch diese Tätigkeit hat einen entsprechenden Geldwert, indem auch hier unter Umständen die Betreuung und Pflege beim Eintritt eines entsprechenden Gesundheitsschadens durch Dritte sichergestellt werden müsste (Tagesmutter, Spitex etc.).

Zum Kreis der Angehörigen gehört diejenige Person, mit der die versicherte Person verheiratet ist, in eingetragener Partnerschaft lebt oder eine faktische Lebensgemeinschaft führt (Lebenspartnerin oder Lebenspartner). Weiter zählen Personen zu den Angehörigen, mit denen die versicherte Person oder deren Ehegatte/Lebenspartner in gerader Linie verwandt ist, sowie Pflegekinder, die in der Familie aufgenommen wurden.

Grundsätzlich hängt es für die Berücksichtigung der Pflege oder Betreuung der Angehörigen nicht davon ab, ob diese im eigenen Haushalt wohnen oder nicht.

4. Was bedeutet das für die Versicherten

Da die neue Berechnungsart bei den teilerwerbstätigen Personen wie oben erwähnt zu höheren Rentenansprüchen führen kann, sind zwei Wege vorgegeben.

Vorgehen bei aktuell laufenden Renten

- Bei allen laufenden Viertelsrenten, halben Renten und Dreiviertelsrenten, welche nach der alten gemischten Methode berechnet worden sind, müssen die IV-Stellen im Jahr 2018 eine Revision einleiten. Dies bedeutet nicht, dass innerhalb dieses Jahres alle betreffenden Revisionsfälle auch abgeschlossen wären. Je nach Abklärungsbedarf (z.B. medizinisches Gutachten, neue Haushaltabklärung) und abhängig auch von allfälligen sonstigen Änderungen des Sachverhaltes kann der neue Leistungsentscheid auch erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.
- Die allfällige Erhöhung der Rente wird rückwirkend ab dem 01.01.2018 gewährt werden.
- Die ganzen Renten, welche nach der bisherigen gemischten Methode berechnet wurden, werden im Rahmen der ordentlichen Rentenrevisionsbestimmungen überprüft.

Vorgehen bei abgelehnten oder aufgehobenen Renten

- In diejenigen Fälle, in denen nach der alten gemischten Methode ein rentenverneinender oder rentenaufhebender Invaliditätsgrad festgestellt und daher der Rentenanspruch abgelehnt oder ein bestehender aufgehoben worden ist, kann nicht wie oben eine Revision von Amtes wegen durchgeführt werden.
- **Darum wichtig: Hier kann/muss sich die versicherte Person selber aktiv erneut bei der IV-Stelle anmelden.** Die IV-Stelle ist verpflichtet, auf eine neue Anmeldung einzutreten, wenn die Berechnung des Invaliditätsgrads nach der neuen Regelung voraussichtlich zu einem Rentenanspruch führen kann. Ein allfälliger Rentenanspruch entsteht dabei aber nicht bereits per 01.01.2018, sondern frühestens sechs Monate nach der Neuanmeldung.

5. Mögliche Auswirkung auf andere Sozialleistungen

Die Erhöhung einer bestehenden IV-Rente kann eventuell eine Reduktion der Ergänzungsleistungen oder anderer Sozialleistungen zur Folge haben.

6. Tabellarischer Vergleich zweier Fallbeispiele

Beispiel 1 Eckdaten	Alte Methode	Neue Methode
<p>- Erwerbspensum bei voller Gesundheit: 50%</p> <p>- Lohn bei Pensum 50%: CHF 30'000.-</p> <p>- Pensum Aufgabenbereich (Haushalt): 50%</p> <p>- gesundheitlich 50% arbeitsfähig bezogen auf den bisherigen Beruf, versicherte Person bleibt beim bisherigen Arbeitgeber zum gleichen Lohn angestellt</p> <p>Pensum Aufgabenbereich (Haushalt): 50%</p> <p>- gesundheitlich 30% eingeschränkt in Haushalt</p>	<p>Valideneinkommen = 30'000.-</p> <p>Invalideneinkommen = 30'000.-</p> <p>Erwerbseinbusse = 0.-</p> <p>IV-Grad im Erwerb: 0%</p> <p>30% Einschränkung im Haushalt (gemäss Abklärung vor Ort)</p> <p>IV-Grad im Aufgabenbereich: 30%</p>	<p>Valideneinkommen (bei 100%) = 60'000.-</p> <p>Invalideneinkommen = 30'000.-</p> <p>Erwerbseinbusse = 30'000.-</p> <p>IV-Grad im Erwerb: 50%</p> <p>30% Einschränkung im Haushalt (gemäss Abklärung vor Ort)</p> <p>IV-Grad im Aufgabenbereich: 30%</p>
Ergebnisse	<p>Berechnung Gesamtinvalidität: $(0\% \times 0.5) + (30\% \times 0.5) = 15\%$</p> <p>Die versicherte Person hat keinen Rentenanspruch.</p>	<p>Berechnung Gesamtinvalidität: $(50\% \times 0.5) + (30\% \times 0.5) = 40\%$</p> <p>Die versicherte Person hat Anspruch auf Viertelsrente.</p>
Beispiel 2 Eckdaten	Alte Methode	Neue Methode
<p>- Erwerbspensum bei voller Gesundheit: 80%</p> <p>- Lohn bei Pensum 80%: CHF 60'000.-</p> <p>- Pensum Aufgabenbereich (Haushalt): 20%</p> <p>- gesundheitlich 40% arbeitsfähig in einer einfachen angepassten Tätigkeit, möglicher Lohn CHF 20'000.-</p> <p>Pensum Aufgabenbereich (Haushalt): 20%</p> <p>- gesundheitlich 30% eingeschränkt im Haushalt</p>	<p>Valideneinkommen = 60'000.-</p> <p>Invalideneinkommen = 20'000.-</p> <p>Erwerbseinbusse = 40'000.-</p> <p>IV-Grad im Erwerb: 66.66%</p> <p>30% Einschränkung im Haushalt (gemäss Abklärung vor Ort)</p> <p>IV-Grad im Aufgabenbereich: 30%</p>	<p>Valideneinkommen (bei 100%) = 75'000.-</p> <p>Invalideneinkommen = 20'000.-</p> <p>Erwerbseinbusse = 55'000.-</p> <p>IV-Grad im Erwerb: 73.33%</p> <p>30% Einschränkung im Haushalt (gemäss Abklärung vor Ort)</p> <p>IV-Grad im Aufgabenbereich: 30%</p>
Ergebnisse	<p>Berechnung Gesamtinvalidität: $(66.66\% \times 0.8) + (30\% \times 0.2) = 59.3\%$</p> <p>Die versicherte Person hat Anspruch auf eine halbe Rente.</p>	<p>Berechnung Gesamtinvalidität: $(73.33\% \times 0.8) + (30\% \times 0.2) = 64.66\%$</p> <p>Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Dreiviertelsrente.</p>